

Satzung

Stand 01-2018

Sportfreunde Eintracht Gevelsberg e. V. 1877

01. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Sportfreunde Eintracht Gevelsberg e. V. 1877“.

Der Verein wurde am 04. März 1975 gegründet und ist aus den Vereinen „Eintracht e. V. 1877 Gevelsberg“ und Vereinigte Sportfreunde Gevelsberg“ hervorgegangen. Der Verein ist beim Amtsgericht Hagen in das Vereinsregister unter der Registernummer 6 VR 10010 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg.

02. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies erfolgt durch Hebung und Förderung der Volksgesundheit, durch die Pflege von Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage, durch Förderung und Durchführung des Behinderten- und Gesundheitssports sowie die Förderung des Leistungssports als Mittel zur körperlichen und geistigen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

03. Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Organisation und Abhaltung von Leibesübungen und anderen sportlichen Veranstaltungen.

Es werden planmäßige Übungsstunden, Wettkampf- und Lehrtätigkeiten sowie allgemeinbildende Vorträge und Kurse durchgeführt. Außerdem gibt der Verein Lehrbücher, Spiel- und Sportregeln und sonstige Vorschriften zur Regelung der sportlichen Übungs- und Wettkampftätigkeit heraus.

Diese Tätigkeiten organisiert und strukturiert der Verein in einzelnen Abteilungen und / oder selbständigen Gruppen.

04. Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann, um seine satzungsgemäßen Aufgaben zu ermöglichen, seinerseits Mitglied von Verbänden, die dem Deutschen Sportbund angehören, werden. Ein Beitritt des Vereins bzw. einer Abteilung in den Behindertensportbund ist ebenfalls möglich.

05. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Satzung und die geltenden Beschlüsse des Vereins anerkennt.

Kinder und Jugendliche können Mitglieder des Vereins werden. Notwendig hierzu ist die schriftliche Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter(s). Zur Jugendpflege unterhält der Verein insbesondere Jugendbereiche innerhalb der Abteilungen.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Sie endet durch den Tod des Mitglieds. Im Fall des Todes eines Mitglieds erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrages.

Über die Aufnahme und den Eintritt entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Übergabe des Mitgliedsausweises wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

06. Austritt aus dem Verein

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Erklärung des Austritts auf telekommunikativem Wege (eMail, Telefax, SMS, etc.) wahrt die Schriftform nicht.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Das ausgetretene Mitglied hat mit Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände und Unterlagen – einschließlich des Mitgliedsausweises – an den Verein herauszugeben.

07. Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- einem groben und nachhaltigen Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- bei einem schwerwiegenden vereinsschädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Delegiertenversammlung des Vereins. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung wirksam. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist dem Mitglied in Schriftform durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags.

08. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.

Der Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird. Im Fall der Streichung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags.

09. Mitgliedsbeitrag und Umlagen / Sonderbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung des Vereins zu regeln. Über die Beitragsordnung und Sonderbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, jährlich einen Sonderbeitrag in Form einer Umlage zu erheben. Die Höhe des Sonderbeitrages ist auf den einfachen Jahresgrundbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Darüber hinaus können Abteilungszuschläge erhoben werden; Näheres regelt die Beitragsordnung.

10. Struktur des Vereins

Der Verein besteht aus nachstehenden Abteilungen:

- Badminton
- Basketball
- Fitness
- Handball
- Leichtathletik
- Pool-Billard
- Rehabilitation und Prävention
- Turnen
- Volleyball

Die einzelnen Abteilungen organisieren sich innerhalb des Vereins eigenständig. Im Bedarfsfall geben sich diese Abteilungsordnungen.

Jede Abteilung wird durch einen von der jeweiligen Abteilung gewählten Abteilungsleiter repräsentiert. Jede Abteilung wählt auch einen stellvertretenden Abteilungsleiter, Abteilungsdelegierte (gem. Ziffer 21 dieser Satzung) sowie einen Jugendwart (sofern innerhalb der Abteilung jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren gemeldet sind).

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem können sich innerhalb des Vereins selbständige Gruppen bilden. Diese organisieren sich selbst und werden durch Gruppendelegierte (gem. Ziffer 21 dieser Satzung) repräsentiert.

11. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Delegiertenversammlung
- Finanzausschuss

12. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- zur Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen des Vereins,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Kreditaufnahmen des Vereins über 50.000,00 €,
- bei der Neuwahl des Vorstands,
- wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich verlangt und der Zweck sowie der Grund dieses Verlangens angegeben ist,
- zur Auflösung des Vereins.

13. Formalien der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch öffentlichen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Außerdem erfolgt eine Information durch den Vorstand in Textform an sämtliche Abteilungs- und Gruppenleiter des Vereins und ein Aufruf in der örtlichen Presse der Stadt Gevelsberg.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag des öffentlichen Aushangs in der Geschäftsstelle des Vereins. Ergänzende Tagesordnungsvorschläge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

14. Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung im vorgenannten Sinne nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

15. Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen, Stimmverzichte und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks (§§ 33 Abs. 1, 40 BGB).

16. Niederschrift von Versammlungsbeschlüssen

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

17. Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht insgesamt aus fünf Mitgliedern des Vereins und zwar wie folgt:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Sportmanager/in
- Vereinsjugendwart/in

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für den Verein tätig werden.

Die Zahlung einer Ehrenamtschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ist möglich und orientiert sich an den jeweils geltenden Richtlinien und Höchstbeträgen des Einkommenssteuergesetzes. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können in diesem Rahmen nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen gezahlt werden.

Der 1. Vorsitzende ist für den Verein allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen kann der Verein gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden. Auch im Innenverhältnis ist der Vorsitzende des Vorstands allein vertretungsberechtigt für alle Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschränkung der Ziffer 19 Satzung unterliegen. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vertretung von zwei der weiteren Vorstandsmitglieder gilt dies bezüglich Ziffer 19 der Satzung entsprechend.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zur Angleichung von Wahlperioden ist auch eine entsprechend kürzere Bestellung möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können – mit Ausnahme des Jugendwarts – nicht in einer Person vereinigt werden. Bekleidet ein Mitglied das Amt des Jugendwarts und zugleich ein weiteres Vorstandsamt, so hat das Mitglied bei Beschlüssen des Vorstands nur eine Stimme.

18. Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

Tritt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode von seinem Amt zurück und ist aufgrund der Anzahl der noch im Amt befindlichen vertretungsberechtigten restlichen Vorstandsmitglieder die Vertretung des Vereins nicht gefährdet, scheidet das Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus. Die Arbeit des ausgeschiedenen Mitgliedes wird dann auf die anderen Vorstandsmitglieder verteilt. Sobald möglich, ist der vakante Vorstandsposten neu zu besetzen.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam. Der Rücktritt kann auch terminiert erklärt werden. Das ausgeschiedene Mitglied hat einen Anspruch darauf, aus dem Vereinsregister gelöscht zu werden.

Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Mitglied des Vorstands für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Die Möglichkeit der kommissarischen Besetzung beinhaltet nicht den Austausch des gesamten Vorstands.

Das kommissarische Vorstandsmitglied darf keine Beirats- oder Kassenprüfertätigkeit ausüben.

19. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, wie sich dies aus Ziffer 20 der Satzung (Beirat) ergibt.

Außerdem ist sie insoweit beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

20. Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden wählen und sich eine Beiratsordnung geben.

Zur Wirksamkeit von Beschlüssen ist die Zustimmung des Beirats erforderlich bei:

- Satzungsänderungen des Vereins
- Bildung und Auflösung von Abteilungen des Vereins
- Ordnungen des Vereins
- Beitritt des Vereins zu Verbänden
- Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- Ankauf, Verkauf, Tausch einschließlich der Belastung von Grundeigentum
- Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen über sechs Monaten Laufzeit mit einer Belastung von mehr als 10.000,00 € pro Kalenderjahr
- Aufnahme von Krediten oberhalb von 10.000,00 €
- Abschluss von Anstellungsverträgen mit einer Belastung von mehr als 12.000,00 € brutto jährlich.

Der Beirat wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Beirats endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Tritt ein Beiratsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurück, kann der Beirat übergangsweise auch aus zwei Mitgliedern bestehen. Im Rahmen der nächsten Delegiertenversammlung ist der Beirat wieder zu vervollständigen. Der Rücktritt vom Beiratsamt ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten und wird mit dem Eingang beim Vorstand wirksam. Der Rücktritt kann auch terminiert erklärt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind zu den Sitzungen des Beirats einzuladen und berechtigt, an allen Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

21. Delegiertenversammlung

Der Verein hat eine Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern (bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretern)
- den Beiratsmitgliedern
- den Abteilungsdelegierten
- den Gruppendelegierten

Die Anzahl der Abteilungsdelegierten für jede Abteilung ermittelt sich wie folgt: pro angefangene 100 Vereinsmitglieder (jährliche Feststellung) einer jeden Abteilung jeweils ein Abteilungsdelegierter.

Die Anzahl der Gruppendelegierten ermittelt sich wie folgt: pro angefangene 100 Mitglieder (jährliche Feststellung) sämtlicher im Verein existierender Gruppen jeweils ein Gruppendelegierter.

Die Wahl der Gruppendelegierten findet im Rahmen einer Gruppenmitgliederversammlung statt. Alle anwesenden Gruppenmitglieder sind wahlberechtigt. Gruppendelegierte werden für drei Jahre gewählt. Diese Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des Vereins geleitet.

Die Delegiertenversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins:

- den Beirat
- den Finanzausschuss
- benennt zwei Kassenprüfer (pro Jahr aus je zwei verschiedenen Abteilungen des Vereins)

Die zu wählenden / benennenden Mitglieder haben sich in der Versammlung entweder persönlich vorzustellen oder aber schriftlich zu erklären, dass sie mit der Übernahme eines der vorstehenden Ämter einverstanden sind.

Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- die Genehmigung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr
- die Entlastung des Vorstands und des Beirats
- die Genehmigung des Finanzplans für das folgende Rechnungsjahr
- die Beitragsordnung und deren Änderung
- die Abberufung des Beirats oder einzelner Beiratsmitglieder
- die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- Sonderbeiträge (Umlagen)
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- sonstiges auf Antrags des Vorstands

22. Formalien der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch öffentlichen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag des öffentlichen Aushangs in der Geschäftsstelle des Vereins. Außerdem soll eine schriftliche Information durch den Vorstand an sämtliche Abteilungsleiter des Vereins erfolgen.

Ergänzende Tagesordnungsvorschläge der Mitglieder für die Delegiertenversammlung sind schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung an den Vorstand einzureichen.

23. Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

Stimmenthaltungen, Stimmverzichte und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Ziffer 16 der Satzung für die Protokolle der Delegiertenversammlungen sinngemäß.

24. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Dies sind drei Vertreter des jeweils aktuellen Vorstandes vgl. Ziffer 17 und vier weitere Mitglieder aus den Abteilungen, die durch die Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Finanzausschuss trifft sich mindestens einmal pro Kalenderjahr. Er erarbeitet am Jahresende den Finanzbedarfsplan für das jeweils kommende Kalenderjahr. Ebenso genehmigt der Finanzausschuss mit einfacher Mehrheit die Finanzordnung des Vereines.

25. Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins prüfen zwei Kassenprüfer gemeinsam. Es werden zwei Kassenprüfer benannt (vgl. Ziffer 21 der Satzung). Diese Personen dürfen nicht den Organen des Vereins (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören).

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr benannt.

Die Kassenprüfer haben ihren jährlichen Bericht, der die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung umfasst, der Delegiertenversammlung vorzulegen. Kommt es im Kassenbericht zu Beanstandungen, so ist zuvor der Vorstand des Vereins zu unterrichten und anzuhören.

26. Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

27. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Ziffer 12 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gevelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Unterstützung der Jugendarbeit) zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

28. Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb eines Ausschlussfrist von drei Monaten eingelegt werden.

29. Unwirksamkeitsklausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung unwirksam sein, so berührt das die übrige Wirksamkeit der Satzung nicht.

30. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist die bisher gültige Satzung erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der neuen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

Gevelsberg, den 25.01.2018

Der Vorstand